

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Mutterschafts-Richtlinie:
Anpassung der Anlage V – Versicherteninformation zu Basis-
Ultraschalluntersuchungen

Vom 21. September 2023

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Stellungnahmeverfahren	3
4.	Bürokratiekostenermittlung	4
5.	Verfahrensablauf	4
6.	Anlagen	5
6.1	Volltexte schriftliche Stellungnahmen	5
6.2	Übersicht Würdigung schriftliche Stellungnahmen	5
6.3	Wortprotokoll mündliche Anhörung.....	5

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt die zur Sicherung der ärztlichen Versorgung erforderlichen Richtlinien über die Gewähr für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der gesetzlich Versicherten.

Die vom G-BA gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SGB V beschlossene Richtlinie über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Geburt (Mutterschafts-Richtlinie [Mu-RL]) regelt die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Geburt einschließlich der Indikationen für die einzelnen Maßnahmen sowie Art, Umfang und Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Dokumentation relevanter Untersuchungsergebnisse, die in der Anlage III der Mu-RL (Mutterpass) eingetragen werden.

Der Beschluss dient der Anpassung der Anlage V der Mu-RL (Versicherteninformation zu Basis-Ultraschalluntersuchungen für Frauen in der Schwangerschaft) an das geltende Recht in Folge des zum 31. Dezember 2020 in Kraft getretenen § 10 der *Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen* (NiSV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2187; 2021 I S. 5261), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 149) geändert worden ist.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Die Anlage V der Mu-RL enthält aktuell bzgl. der drei Basisultraschalluntersuchungen im Rahmen der ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Geburt folgende Textpassage: *„Ein Fein-Ultraschall ist auch ohne medizinische Begründung möglich. Er ist dann aber eine individuelle Gesundheitsleistung (IGeL), die selbst bezahlt werden muss. Auch alle weiteren Ultraschalluntersuchungen, die keinen konkreten medizinischen Anlass haben, müssen selbst bezahlt werden.“*

Mit Artikel 4 der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts vom 29. November 2018 ([BGBl. I S. 2034](#), 2187, 2021 I S. 5261) ist die NiSV am 31. Dezember 2020 in Kraft getreten. § 10 der NiSV lautet: *„Bei der Anwendung von Ultraschallgeräten zu nichtmedizinischen Zwecken darf ein Fötus nicht exponiert werden.“*

Die bisherigen Angaben in der Versicherteninformation werden folgendermaßen angepasst: Die o. g. Textpassage wird aus der Versicherteninformation gestrichen.

Der § 10 der NiSV regelt, dass *„bei der Anwendung von Ultraschallgeräten zu nichtmedizinischen Zwecken ein Fötus nicht exponiert werden darf.“* In diesem Zusammenhang definiert § 2 Absatz 2 Nummer 1 NiSV den Begriff *„nichtmedizinischer Zweck“* im Sinne der Verordnung. Die Definition lautet: *„Anwendungen zu nichtmedizinischen Zwecken: Anwendung, die nicht dem Zweck der Untersuchung und Behandlung einer Patientin oder eines Patienten, der Früherkennung von Krankheiten, der Schwangerenvorsorge oder der medizinischen Forschung dient.“* Neben der Streichung ist eine Ergänzung dahingehend, dass Ultraschalluntersuchungen zu nichtmedizinischen Zwecken entsprechend § 10 NiSV nicht erlaubt sind, zur Klarstellung erforderlich, um den Schwangeren eine informierte Entscheidung zu ermöglichen.

3. Stellungnahmeverfahren

Der zuständige Unterausschuss Methodenbewertung hat am 27. April 2023 die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 91 Absatz 5 und § 92 Absatz 1b, 7d SGB V beschlossen. Am 27. April 2023 wurde das Stellungnahmeverfahren mit einer Frist bis zum 25. Mai 2023 eingeleitet.

Stellungnahme der Bundesärztekammer gemäß § 91 Absatz 5 SGB V

Die Bundesärztekammer hat mit Schreiben vom 25. Mai 2023 mitgeteilt, dass auf die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme verzichtet wird.

Stellungnahmen der Organisationen der Hebammen gemäß § 92 Absatz 1b SGB V

Der Bund freiberuflicher Hebammen Deutschland e.V. hat am 24. Mai 2023 mitgeteilt, dass auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet wird.

Der Deutsche Hebammenverband hat am 25. Mai 2023 eine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahmen gemäß § 92 Absatz 7d SGB V

Die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe hat am 25. Mai 2023 eine Stellungnahme abgegeben.

Die nachfolgenden einschlägigen wissenschaftlichen Fachgesellschaften wurden über ihr Stellungnahmerecht mit Schreiben vom 27. April 2023 informiert, haben aber keine Stellungnahme abgegeben:

- Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften
- Deutsche Gesellschaft für Perinatale Medizin
- Deutsche Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin

Die nachfolgend wissenschaftliche Fachgesellschaft wurden von der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Fachgesellschaften zusätzlich ausgewählt:

- Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft

Die Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft hat am 24. Mai 2023 eine Stellungnahme abgegeben.

Würdigung der schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen

Aus den schriftlichen Stellungnahmen haben sich keine Änderungen am Beschlussentwurf ergeben.

Aus den mündlichen Stellungnahmen resultierte eine Anpassung des Beschlussentwurfs: Der Formulierungsvorschlag der Patientenvertretung „Ultraschalluntersuchungen die ausschließlich der Anfertigung eines Souvenirs (Fotos, Videos) des ungeborenen Kindes dienen (sogenanntes „Babyfernsehen“), dürfen nicht durchgeführt werden.“ wurde folgendermaßen angepasst und konsentiert: „Ultraschalluntersuchungen zu nichtmedizinischen Zwecken dürfen nicht durchgeführt werden.“

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand/Verfahrensschritt
16.01.2023	UA MB	Beauftragung der AG Familienplanung
27.04.2023	UA MB	Vorlage der Beschlussempfehlung, Festlegung der am Stellungnahmeverfahren zu beteiligenden Fachgesellschaften und Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß §§ 91 Absatz 5 sowie 92 Absatz 1b, 7d SGB V
27.07.2023	UA MB	Mündliche Anhörung, Würdigung der schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen, Abschluss der vorbereitenden Beratungen, Beschlussempfehlung
21.09.2023	Plenum	Beschlussfassung
08.11.2023		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Absatz 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit
15.12.2023		Veröffentlichung des Beschlusses im Bundesanzeiger
16.12.2023		Inkrafttreten des Beschlusses
12.01.2024		Veröffentlichung der Berichtigung des Beschlusses

Berlin, den 21. September 2023

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

6. Anlagen

6.1 Volltexte schriftliche Stellungnahmen

6.2 Übersicht Würdigung schriftliche Stellungnahmen

6.3 Wortprotokoll mündliche Anhörung

[REDACTED]

Von: geschaeftsstelle@bfhd.de
Gesendet: Mittwoch, 24. Mai 2023 12:25
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Stellungnahmerecht des BfHD gemäß § 92 Abs. 1b SGB V | Mu-RL | Versicherteninfo Basis-Ultraschall

ACHTUNG: Hierbei handelt es sich um eine externe E-Mail. Seien Sie achtsam beim Öffnen von Links und Anhängen. Sollten Sie sich unsicher sein, kontaktieren Sie uns gern unter it@g-ba.de.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme! Der BfHD verzichtet in diesem Fall darauf.

Herzliche Grüße

Tabea Rüdiger
Geschäftsführerin

Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V.
Kasseler Strasse 1a
60486 Frankfurt am Main

Tel.: 069- 79 53 49 71
FAX: 069- 79 53 49 72

e-mail: geschaeftsstelle@bfhd.de
www.bfhd.de

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 27. April 2023 13:26
An: geschaeftsstelle@bfhd.de
Cc: MU-RL <mu-rl@g-ba.de>
Betreff: Stellungnahmerecht des BfHD gemäß § 92 Abs. 1b SGB V | Mu-RL | Versicherteninfo Basis-Ultraschall

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen Unterlagen für die Wahrnehmung Ihres Stellungnahmerechts gemäß § 92 Absatz 1b SGB V zu einem geplanten Beschluss des G-BA zur Änderung der Mutterschafts-Richtlinien:
Anpassung der Anlage 5 - Versicherteninformation zu Basis-Ultraschalluntersuchungen.

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte dem anliegenden Anschreiben.

Vielen Dank im Voraus.
Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. [REDACTED]

Stellungnahme
der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e.V.
zur
Änderung der Mutterschafts-Richtlinien: Anpassung der Anlage 5 -
Versicherteninformation zu Basis-Ultraschalluntersuchungen

Autorin: Martina Knapp für die Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft (DGHWi)

Kontaktadresse: geschaeftsstelle@dghwi.de

Datum: 23.05.2023

Die Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft (DGHWi) nimmt Stellung zur Änderung der Mutterschafts-Richtlinien: Anpassung der Anlage 5 - Versicherteninformation zu Basis-Ultraschalluntersuchungen. Prüfgegenstand des Stellungnahmeverfahrens ist der Beschlussentwurf zur Änderung der Versicherteninformation zur Basis-Ultraschalluntersuchung (Anlage 5) sowie die dafür tragenden Gründe zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses.

Babyfernsehen

Die DGHWi begrüßt die Hinzunahme des Hinweises „Ultraschalluntersuchungen, die ausschließlich der Anfertigung eines Souvenirs (Fotos, Videos) des ungeborenen Kindes dienen (sogenanntes Babyfernsehen) dürfen nicht durchgeführt werden“. Dies entspricht der aktuellen Gesetzeslage (Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen - NiSV), und schafft mehr Klarheit für die Schwangere, in Bezug auf die Erwartungen und Zielsetzung der angebotenen Ultraschalluntersuchungen und grenzt eine medizinische Untersuchung von einem Freizeit-Event ab. Dies gilt unabhängig davon, ob sie selbst bezahlt werden oder nicht.

Medizinisch relevante Feindiagnostik

Die DGHWi betrachtet allerdings die Streichung des Hinweises zur Feindiagnostik auch ohne medizinische Indikation kritisch.

In Deutschland wird innerhalb der Schwangerschaftsvorsorge eine (erweiterte) Basis-Ultraschalluntersuchung angeboten. Diese wird durch Gynäkolog*innen anhand eines spezifischen Untersuchungskatalogs durchgeführt. Bei besonderen Risiken oder Auffälligkeiten im (erweiterten) Basis-Ultraschall wird dann die Durchführung einer *Feindiagnostik* angeboten.

Die *Feindiagnostik* wird durch Pränataldiagnostiker*innen mit einer DEGUM Stufe 2 durchgeführt. Damit ist der Ausbildungsstand des Untersuchenden höher. Die Feindiagnostik hat einen größeren Umfang und höhere Erkennungsraten von Erkrankungen oder Behinderungen (IQWiG, 2008). Zum Beispiel können manche Herzfehler durch eine Feindiagnostik erkannt werden, nicht jedoch durch eine anamnestische Risikoselektion oder durch den vorgegebenen Untersuchungsumfang der „erweiterten Basis-Ultraschalluntersuchung“.

Die DGHWi hält es für vertretbar, dass Schwangere bzw. Eltern sich die Durchführung einer medizinischen *Feindiagnostik* wünschen und diese auch ohne konkrete Indikation durchführen lassen möchten, um eine Erkrankung oder Behinderung des Kindes, wo möglich, frühzeitig zu erkennen.

Die DGHWi hält es für sinnvoll, dass Schwangere bzw. Eltern über die Möglichkeit einer *Feindiagnostik* aufgeklärt werden und diese als Selbstzahlerleistung auch ohne konkrete Indikation jedoch mit einer medizinischen Fragestellung durchführen lassen können. Das

Streichen dieser Information lässt sich nicht mit dem § 10 der NiSV begründen, wie in den tragenden Gründen erläutert, denn die Feindiagnostik ist eindeutig eine Ultraschalluntersuchung mit einem medizinischen Zweck.

Zusammenfassung

Die DGHWi begrüßt den expliziten Hinweis auf das Verbot des sogenannten Babyfernsehen. Die DGHWi hält es hingegen für sinnvoll, im Rahmen der Aufklärungspflicht dieser Versicherteninformation, Schwangere auf die eingeschränkte Aussagekraft der erweiterten Basis-Ultraschalluntersuchung und mögliche Auffälligkeiten, welche nur durch eine Feindiagnostik erkannt werden könnten, hinzuweisen. Nur so kann von der Schwangeren eine informierte Entscheidung getroffen werden.

Literatur:

Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen. Ultraschallscreening in der Schwangerschaft: Testgüte hinsichtlich der Entdeckungsrate fetaler Anomalien. Abschlussbericht S05-03. Köln: IQWiG; 2008.



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Berlin, 25.05.2023

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
www.baek.de

Dezernat 3
Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und
Patientensicherheit

Fon +49 30 400 456-449
Fax +49 30 400 456-455
E-Mail dezernat3@baek.de

Diktatzeichen: Boy/Wd
Aktenzeichen: 872.010

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

per E-Mail

Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Methodenbewertung und
veranlasste Leistungen

[REDACTED]
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

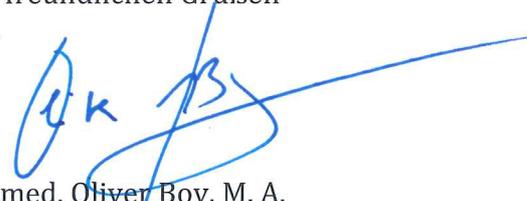
Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der Mutterschafts-Richtlinien: Anpassung der Anlage 5 – Versicherteninformation zu Basis-Ultraschalluntersuchungen

Ihr Schreiben vom 27.04.2023

[REDACTED],
vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27.04.2023, in welchem der Bundesärztekammer Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 91 Abs. 5 SGB V zum Thema „Anpassung der Anlage 5 – Versicherteninformation zu Basis-Ultraschalluntersuchungen“ (Mu-RL) gegeben wird.

Die Bundesärztekammer wird in dieser Angelegenheit von ihrem Stellungnahmerecht keinen Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.


Dr. med. Oliver Boy, M. A.
Referent



Geschäftsstelle der
Bundesärztekammer
in Berlin

**Stellungnahme des Deutschen Hebammenverbandes e.V.
gemäß § 92 Absatz 1b SGB V**



Änderung der Mutterschafts-Richtlinien:

**Anpassung der Anlage 5 - Versicherteninformation zu
Basis-Ultraschalluntersuchungen.**

Der DHV begrüßt die Änderungen in Anlage 5 der Mutterschaftsrichtlinien zu “Basis-Ultraschalluntersuchungen für Frauen in der Schwangerschaft” ausdrücklich. Die Aufklärung aller schwangeren Frauen und ihrer Familien über die Belastung durch Ultraschall für das ungeborene Kind ist essentiell. Der DHV unterstützt daher die Umsetzung der Verordnung zum Schutz vor schädlicher Wirkung nichtionisierender Strahlung bei Anwendungen am Menschen (NiSV), die zum 31. Dezember 2020 in Kraft trat und hier besonders den § 10 “Anwendung von Ultraschall an einer schwangeren Person”, in dem es heißt: *“Bei der Anwendung von Ultraschallgeräten zu nichtmedizinischen Zwecken darf ein Fötus nicht exponiert werden.”* Wir verweisen auch auf die Stellungnahme der DGHWi.

Im Einzelnen nimmt der DHV wie folgt zu dem vorliegenden Entwurf Stellung:

Streichung in Anlage 5, Seite 7 der Sätze „Ein Fein-Ultraschall ist auch ohne medizinische Begründung möglich. Er ist dann aber eine individuelle Gesundheitsleistung (IGeL), die selbst bezahlt werden muss. Auch alle weiteren Ultraschalluntersuchungen, die keinen konkreten medizinischen Anlass haben, müssen selbst bezahlt werden.“

Frauen sollten im Rahmen der Schwangerenvorsorge, wie im BGB Patientenrechtegesetz festgeschrieben, ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass zusätzliche Ultraschalluntersuchungen kein Bestandteil einer regulären Schwangerschaftsbegleitung und Schwangerenvorsorge sind und diese keine Grundlagen medizinischer Evidenz und Nutzenabwägung haben.

Diese Information ist deshalb elementar, weil Befragungen von Schwangeren deutlich zeigen, dass zusätzliche Ultraschalluntersuchungen als Teil der regulären Schwangerenvorsorge wahrgenommen werden und zu Verunsicherung und einer unverhältnismäßigen Betonung des Risikos bei normalen Schwangerschaftsverläufen führen.¹

Eine vollumfängliche und patientinnenorientierte Aufklärung wäre die Voraussetzung für das zusätzliche Angebot einer IGeL Leistung. Mit der hier vorgeschlagenen Streichung aber wird klar hervorgehoben, dass es sich nicht um medizinisch notwendige Untersuchungen handelt.

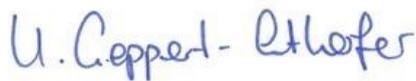
¹ Schäfers, R. & Kolip, P. (2015) *Zusatzangebote in der Schwangerschaft: Sichere Rundumversorgung oder Geschäft mit der Unsicherheit?*, In: J. Böcken, B. Braun, R. Meierjürgen, Editors. 2015, Bertelsmann-Stiftung: Gütersloh. p. 119-150.

Ergänzung der Anlage 5, Seite 3 (zu Abschnitt A Nummer 5 der Mutterschafts-Richtlinien) um den Spiegelstrich „Ultraschalluntersuchungen, die ausschließlich der Anfertigung eines Souvenirs (Fotos, Videos) des ungeborenen Kindes dienen (sogenanntes „Babyfernsehen“), dürfen nicht durchgeführt werden.“

Diese Ergänzung unterstreicht den oben genannten Sachverhalt und betont noch einmal, dass ein Ultraschall ein Eingriff ist, der medizinisch abgewägt werden sollte. Eine entsprechende Aufklärung kann die Schwangere darin bestärken, ihre eigene Körperwahrnehmung zu schulen und sich nicht zu stark auf die Visualisierung ihres ungeborenen Kindes zu verlassen.

Im Hinblick auf die Förderung der physiologischen Geburt und der bestmöglichen Betreuung von schwangeren Frauen begrüßt der DHV den vorliegenden Entwurf.

Berlin, den 24.05.2023



Ulrike Geppert-Orthofer
Präsidentin

Der Deutsche Hebammenverband e.V. (DHV) ist ein Bundesverband und setzt sich aus 16 Landesverbänden zusammen. Mit über 22.000 Mitgliedern ist der DHV der größte Hebammenberufsverband in Deutschland und vertritt die Interessen aller Hebammen. In ihm sind angestellte und freiberufliche Hebammen, Lehrer*innen für Hebammenwesen, Hebammenwissenschaftler*innen, Familienhebammen, hebammengeleitete Einrichtungen sowie Hebammschüler*innen und Studierende vertreten. Über die berufliche Interessenvertretung hinaus ist eine gute medizinische und soziale Betreuung der Frauen und ihrer Kinder vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende der Stillzeit das zentrale Anliegen des Deutschen Hebammenverbandes. Als Mitglied in der European Midwives Association (EMA), im Network of European Midwifery Regulators (NEMIR) und in der International Confederation of Midwives (ICM) setzt sich der Verband auch auf europäischer und internationaler Ebene für die Stärkung der Hebammenarbeit sowie die Gesundheit von Frauen und ihren Familien ein.

Kontakt

Deutscher Hebammenverband e.V.

Büro Berlin
Lietzenburger Straße 53
10719 Berlin

T. 030-39406770

info@hebammenverband.de
www.hebammenverband.de



DGGG e. V. • Jägerstr. 58-60 • 10117 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Postfach 12 06 06
10596 Berlin

via E-Mail:
mu-rl@g-ba.de

Präsidentin
Prof. Dr. Barbara Schmalfeldt

Repräsentanz der DGGG und
Fachgesellschaften
Jägerstr. 58-60
D – 10117 Berlin
Telefon: +49 (0) 30 514883333
Telefax: +49 (0) 30 51488344
stellungennahmen@dggg.de
www.dggg.de

22.05.2023

**Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e. V.
(DGGG)**

mitgetragen vom

Berufsverband der Frauenärzte e.V. (BVF)

zur

**Änderung der Mutterschafts-Richtlinien: Anpassung der Anlage 5 -
Versicherteninformation zu Basis-Ultraschalluntersuchungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und kommentieren wie folgt:

1. der geplanten Streichung der Sätze

„Ein Fein-Ultraschall“ ist auch ohne medizinische Begründung möglich. Er ist dann aber eine individuelle Gesundheitsleistung (IGeL), die selbst bezahlt werden muss. Auch alle weiteren Ultraschalluntersuchungen, die keinen konkreten medizinischen Anlass haben, müssen selbst bezahlt werden.“

auf Seite 7 der Versicherteninformation zu Basis-Ultraschalluntersuchungen schließen wir uns an.



2. Die von der Patientenvertretung vorgeschlagene Ergänzung

Ultraschalluntersuchungen, die ausschließlich der Anfertigung eines Souvenirs (Fotos, Videos) des ungeborenen Kindes dienen (sogenanntes „Babyfernsehen“), dürfen nicht durchgeführt werden.

lehnen wir ab.

Begründung:

Der Satz hat keinen Mehrwert für die Patientinnen. Der Begriff „Babyfernsehen“ ist nicht klar definiert und trägt nicht zum besseren Verständnis bei, sondern führt im ungünstigsten Fall zur Verunsicherung der Patientin. Schon jetzt missbrauchen einzelne Gruppierungen die Regelungen in § 10 NiSV um Patientinnen zu verunsichern, indem diese Regelungen als vermeintlicher Nachweis angeführt werden, dass der Ultraschall in der Schwangerschaft schädlich sei, und zudem alle Ultraschalluntersuchungen in der Schwangerschaft außer den in den Mutterschaftsrichtlinien genannten Screening-Ultraschalluntersuchungen nicht zulässig seien. Beides ist unrichtig.

Der Gesetzgeber führt in der Begründung aus: *„Ultraschallanwendung zur vorgeburtlichen Diagnostik ist sehr wichtig. Hier wägt der Arzt im Einzelfall den Nutzen gegenüber dem Risiko ab. Mit der immer besser werdenden Bildqualität, die mit stark steigender Leistung verbunden ist, werden diese Geräte heute auch dazu verwendet, sog. Erinnerungsfilme von ungeborenen Kindern herzustellen, eine Anwendung, die keine medizinische Notwendigkeit hat („Babykino“). Daher werden Ultraschallanwendungen zu einem nichtmedizinischen Zweck, wie z. B. zur reinen Bildgebung am Fötus, ohne dass eine ärztliche Indikation gestellt wurde untersagt ...“*

Die NiSV findet jedoch keine Anwendung im Rahmen der Schwangerenvorsorge nach den Mutterschaftsrichtlinien und den dort vorgesehenen Screening-Untersuchungen bzw. weiterführende Ultraschalluntersuchungen nach Indikationskatalog. Die Neuregelungen der NiSV gelten zudem nicht bei medizinisch sinnvollen, aber nicht im GKV-Leistungskatalog enthaltenen Ultraschalluntersuchungen im Rahmen der Schwangerenvorsorge, wie z. B. dem Ersttrimesterscreening, als auch der ergänzenden US-Untersuchung im Rahmen eines NIPT oder der Kontrolle des Schwangerschaftsverlaufs.

Die Stellungnahme wurde von Herrn Prof. Michael Abou-Dakn (Berlin) und Herrn Dr. Klaus Doubek (Wiesbaden) verfasst.

Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen zum Beschlussentwurf

**des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der
Mutterschafts-Richtlinien:
Anpassung der Anlage 5 - Versicherteninformation zu Basis-
Ultraschalluntersuchungen**

Stellungnehmer	Reihenfolge nach Eingang der schriftlichen Stellungnahme beim G-BA
Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V.	24.05.2023 (Mitteilung, dass auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet wird)
Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e.V.	24.05.2023
Bundesärztekammer	25.05.2023 (Mitteilung, dass auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet wird)
Deutscher Hebammenverband e.V.	25.05.2023
Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. [<i>Hinweis: Die Stellungnahme wird vom Berufsverband der Frauenärzte e.V. mitgetragen</i>].	25.05.2023

Allgemeine Hinweis der Stellungnehmenden

Nr.	Stellungnehmer	Würdigung der Stellungnahme	vorgenommene Anpassung
1	<p>Deutscher Hebammenverband e.V. „Der DHV begrüßt die Änderungen in Anlage 5 der Mutterschaftsrichtlinien zu “Basis-Ultraschalluntersuchungen für Frauen in der Schwangerschaft” ausdrücklich. Die Aufklärung aller schwangeren Frauen und ihrer Familien über die Belastung durch Ultraschall für das ungeborene Kind ist essentiell. Der DHV unterstützt daher die Umsetzung der Verordnung zum Schutz vor schädlicher Wirkung nichtionisierender Strahlung bei Anwendungen am Menschen (NiSV), die zum 31. Dezember 2020 in Kraft trat und hier besonders den § 10 “Anwendung von Ultraschall an einer schwangeren Person”, in dem es heißt: “Bei der Anwendung von Ultraschallgeräten zu nichtmedizinischen Zwecken darf ein Fötus nicht exponiert werden.” Wir verweisen auch auf die Stellungnahme der DGHWi.“</p>	KBV/GKV-SV/PatV: Dank und Kenntnisnahme	Keine Anpassung

Stellungnahmen zum Beschlussentwurf

- I. Die Anlage 5 (zu Abschnitt A Nummer 5 der Mutterschafts-Richtlinien) wird wie folgt geändert:

Position PatV	Position GKV-SV/KBV
<p>1. Auf Seite 3 wird nach dem Spiegelstrich „Sie können auf Ultraschalluntersuchungen verzichten, ohne Gründe nennen zu müssen und ohne dass dies Folgen für den Versicherungsschutz hat.“ der Spiegelstrich „Ultraschalluntersuchungen, die ausschließlich der Anfertigung eines Souvenirs (Fotos, Videos) des ungeborenen Kindes dienen (sogenanntes „Babyfernsehen“), dürfen nicht durchgeführt werden.“ angefügt.</p>	kein Text

Nr.	Stellungnehmer	Würdigung der Stellungnahme	vorgenommene Anpassung
2	<p>Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e.V. „Babyfernsehen Die DGHWi begrüßt die Hinzunahme des Hinweises „Ultraschalluntersuchungen, die ausschließlich der Anfertigung eines Souvenirs (Fotos, Videos) des ungeborenen Kindes dienen (sogenanntes Babyfernsehen) dürfen nicht durchgeführt werden“. Dies entspricht der aktuellen Gesetzeslage (Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen - NiSV), und schafft mehr Klarheit für die Schwangere, in Bezug auf die Erwartungen und Zielsetzung der angebotenen Ultraschalluntersuchungen und grenzt eine medizinische Untersuchung von einem Freizeit-Event ab. Dies gilt unabhängig davon, ob sie selbst bezahlt werden oder nicht.“</p>	<p>GKV-SV: Dank und Kenntnisnahme. Wir verweisen auf die Stellungnahme der Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V.</p> <p>PatV: Würdigung und Dank</p> <p>KBV: Die Versicherteninformation „Ich bin schwanger. Warum werden allen schwangeren Frauen drei Basis-Ultraschalluntersuchungen angeboten?“ ist ein Merkblatt, dass die Basis-Ultraschalluntersuchungen beschreibt, auf die</p>	<p>GKV-SV/PatV/KBV: Keine Anpassung</p>

Nr.	Stellungnehmer	Würdigung der Stellungnahme	vorgenommene Anpassung
		<p>gesetzlich krankenversicherte Frauen einen Anspruch haben.</p> <p>Das Merkblatt erläutert auch, welche Fragen durch die Untersuchungen aufgeworfen werden können und was gegen die Untersuchungen sprechen kann.</p> <p>Der Satz zum „Babyfernsehen“ hat keinen Mehrwert für die Schwangere. Der Begriff „Babyfernsehen“ ist nicht klar definiert und trägt nicht zum besseren Verständnis bei, sondern führt im ungünstigsten Fall zu einer Verunsicherung der Schwangeren.</p>	
3	<p>Deutscher Hebammenverband e.V.</p> <p>„Diese Ergänzung unterstreicht den oben genannten Sachverhalt und betont noch einmal, dass ein Ultraschall ein Eingriff ist, der medizinisch abgewägt werden sollte. Eine entsprechende Aufklärung kann die Schwangere darin bestärken, ihre eigene Körperwahrnehmung zu schulen und sich nicht zu stark auf die Visualisierung ihres ungeborenes Kindes zu verlassen.</p> <p>Im Hinblick auf die Förderung der physiologischen Geburt und der bestmöglichen Betreuung von schwangeren Frauen begrüßt der DHV den vorliegenden Entwurf.“</p>	<p>GKV-SV: Dank und Kenntnisnahme Wir verweisen auf die Stellungnahme der Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V.</p> <p>PatV: Würdigung und Dank</p> <p>KBV: Siehe Nr. 2</p>	<p>GKV-SV/PatV/KBV: Keine Anpassung</p>
4	<p>Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V.</p> <p>„2. Die von der Patientenvertretung vorgeschlagene Ergänzung</p>	<p>GKV-SV/KBV: Dank und Kenntnisnahme</p>	<p>GKV-SV/KBV: Keine Anpassung</p>

Nr.	Stellungnehmer	Würdigung der Stellungnahme	vorgenommene Anpassung
	<p>Ultraschalluntersuchungen, die ausschließlich der Anfertigung eines Souvenirs (Fotos, Videos) des ungeborenen Kindes dienen (sogenanntes „Babyfernsehen“), dürfen nicht durchgeführt werden.</p> <p>lehnen wir ab.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Satz hat keinen Mehrwert für die Patientinnen. Der Begriff „Babyfernsehen“ ist nicht klar definiert und trägt nicht zum besseren Verständnis bei, sondern führt im ungünstigsten Fall zur Verunsicherung der Patientin. Schon jetzt missbrauchen einzelne Gruppierungen die Regelungen in § 10 NiSV um Patientinnen zu verunsichern, indem diese Regelungen als vermeintlicher Nachweis angeführt werden, dass der Ultraschall in der Schwangerschaft schädlich sei, und zudem alle Ultraschalluntersuchungen in der Schwangerschaft außer den in den Mutterschaftsrichtlinien genannten Screening-Ultraschalluntersuchungen nicht zulässig seien. Beides ist unrichtig.</p> <p>Der Gesetzgeber führt in der Begründung aus: <i>„Ultraschallanwendung zur vorgeburtlichen Diagnostik ist sehr wichtig. Hier wägt der Arzt im Einzelfall den Nutzen gegenüber dem Risiko ab. Mit der immer besser werdenden Bildqualität, die mit stark steigender Leistung verbunden ist, werden diese Geräte heute auch dazu verwendet, sog. Erinnerungsfilme von ungeborenen Kindern herzustellen, eine Anwendung, die keine medizinische Notwendigkeit hat („Babykino“). Daher werden Ultraschallanwendungen zu einem nichtmedizinischen Zweck, wie z. B. zur reinen Bildgebung am Fötus, ohne dass</i></p>	<p>PatV: Die Information über die rechtliche Lage stellt einen Wert an sich dar. Eine Verunsicherung der Schwangeren wird nicht per se erwartet, kann jedoch durch diese wie durch jede andere Information auch entstehen. Hier ist eine Beratung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt notwendig, wie in jedem anderen Fall einer gegebenen Information in dieser Informationsbroschüre auch.</p>	<p>PatV: Keine Anpassung</p>

Nr.	Stellungnehmer	Würdigung der Stellungnahme	vorgenommene Anpassung
	<p><i>eine ärztliche Indikation gestellt wurde untersagt ...“</i></p> <p>Die NiSV findet jedoch keine Anwendung im Rahmen der Schwangerenvorsorge nach den Mutterschaftsrichtlinien und den dort vorgesehenen Screening-Untersuchungen bzw. weiterführende Ultraschalluntersuchungen nach Indikationskatalog. Die Neuregelungen der NiSV gelten zudem nicht bei medizinisch sinnvollen, aber nicht im GKV-Leistungskatalog enthaltenen Ultraschalluntersuchungen im Rahmen der Schwangerenvorsorge, wie z. B. dem Ersttrimesterscreening, als auch der ergänzenden US-Untersuchung im Rahmen eines NIPT oder der Kontrolle des Schwangerschaftsverlaufs.</p>		

1./2. Auf Seite 7 werden die Sätze „Ein Fein-Ultraschall ist auch ohne medizinische Begründung möglich. Er ist dann aber eine individuelle Gesundheitsleistung (IGeL), die selbst bezahlt werden muss. Auch alle weiteren Ultraschalluntersuchungen, die keinen konkreten medizinischen Anlass haben, müssen selbst bezahlt werden.“ gestrichen.

Nr.	Stellungnehmer	Würdigung der Stellungnahme	vorgenommene Anpassung
5	<p>Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V.</p> <p>„vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme! Der BfHD verzichtet in diesem Fall darauf.“</p>	GKV-SV/PatV/KBV: Kenntnisnahme	GKV-SV/ PatV/KBV: Keine Anpassung
6	<p>Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e.V.</p> <p>„Medizinisch relevante Feindiagnostik Die DGHWi betrachtet allerdings die Streichung des Hinweises zur Feindiagnostik auch ohne medizinische Indikation kritisch. In Deutschland wird innerhalb der Schwangerschaftsvorsorge eine (erweiterte) Basis-</p>	GKV-SV: § 10 der NiSV: bei der Anwendung von Ultraschallgeräten zu nichtmedizinischen Zwecken darf eines Fötus nicht exponiert werden.	GKV-SV/ PatV/KBV: Keine Anpassung

Nr.	Stellungnehmer	Würdigung der Stellungnahme	vorgenommene Anpassung
	<p>Ultraschalluntersuchung angeboten. Diese wird durch Gynökolog*innen anhand eines spezifischen Untersuchungskatalogs durchgeführt. Bei besonderen Risiken oder Auffälligkeiten im (erweiterten) Basis-Ultraschall wird dann die Durchführung einer <i>Feindiagnostik</i> angeboten.</p> <p>Die <i>Feindiagnostik</i> wird durch Pränataldiagnostiker*innen mit einer DEGUM Stufe 2 durchgeführt. Damit ist der Ausbildungsstand des Untersuchenden höher. Die Feindiagnostik hat einen größeren Umfang und höhere Erkennungsraten von Erkrankungen oder Behinderungen (IQWiG, 2008). Zum Beispiel können manche Herzfehler durch eine Feindiagnostik erkannt werden, nicht jedoch durch eine anamnestische Risikoselektion oder durch den vorgegebenen Untersuchungsumfang der „erweiterten Basis-Ultraschalluntersuchung“.</p> <p>Die DGHWi hält es für vertretbar, dass Schwangere bzw. Eltern sich die Durchführung einer medizinischen <i>Feindiagnostik</i> wünschen und diese auch ohne konkrete Indikation durchführen lassen möchten, um eine Erkrankung oder Behinderung des Kindes, wo möglich, frühzeitig zu erkennen.</p> <p>Die DGHWi hält es für sinnvoll, dass Schwangere bzw. Eltern über die Möglichkeit einer <i>Feindiagnostik</i> aufgeklärt werden und diese als Selbstzahlerleistung auch ohne konkrete Indikation jedoch mit einer medizinischen Fragestellung durchführen lassen können. Das Streichen dieser Information lässt sich nicht mit dem § 10 der NiSV begründen, wie in den tragenden Gründen erläutert, denn die Feindiagnostik ist eindeutig eine Ultraschalluntersuchung mit einem medizinischen Zweck.</p>	<p>Demzufolge darf auch die Feindiagnostik nur aus einem konkreten medizinischen Anlass durchgeführt werden. Die Begründung, dass für nicht medizinische Zwecke eine Feindiagnostik durchgeführt werden kann, weil der Ausbildungsstand höher ist kann nicht nachvollzogen werden. §10 NiSV begründet seine Aussage aufgrund der Ultraschallwellen und nicht aufgrund eines mangelnden Ausbildungsstandes. Sobald eine medizinische Indikation vorliegt ist die Feindiagnostik eine Leistung der GKV.</p> <p>PatV: Würdigung und Dank</p> <p>KBV: Den Ausführungen zu einer Feindiagnostik als Selbstzahlerleistung ist zuzustimmen. Das Merkblatt bezieht sich gemäß Titel auf die Basis-Ultraschalluntersuchungen der GKV und nicht auf Selbstzahlerleistungen.</p>	

Nr.	Stellungnehmer	Würdigung der Stellungnahme	vorgenommene Anpassung
	<p>Zusammenfassung Die DGHWi begrüßt den expliziten Hinweis auf das Verbot des sogenannten Babyfernsehen. Die DGHWi hält es hingegen für sinnvoll, im Rahmen der Aufklärungspflicht dieser Versicherteninformation, Schwangere auf die eingeschränkte Aussagekraft der erweiterten Basis-Ultraschalluntersuchung und mögliche Auffälligkeiten, welche nur durch eine Feindiagnostik erkannt werden könnten, hinzuweisen. Nur so kann von der Schwangeren eine informierte Entscheidung getroffen werden.</p> <p>Literatur: Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen. Ultraschallscreening in der Schwangerschaft: Testgüte hinsichtlich der Entdeckungsrate fetaler Anomalien. Abschlussbericht S05-03. Köln: IQWiG; 2008.“</p>		
7	<p>Deutscher Hebammenverband e.V. „Frauen sollten im Rahmen der Schwangerenvorsorge, wie im BGB Patientenrechtegesetz festgeschrieben, ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass zusätzliche Ultraschalluntersuchungen kein Bestandteil einer regulären Schwangerschaftsbegleitung und Schwangerenvorsorge sind und diese keine Grundlagen medizinischer Evidenz und Nutzenabwägung haben. Diese Information ist deshalb elementar, weil Befragungen von Schwangeren deutlich zeigen, dass zusätzliche Ultraschalluntersuchungen als Teil der regulären Schwangerenvorsorge wahrgenommen werden und zu Verunsicherung und einer</p>	<p>GKV-SV: Kenntnisnahme, der Arzt hat vor jeder Untersuchung eine Aufklärungspflicht. Die Aufnahme des von der PatV vorgeschlagenen Satzes in die Versicherteninformation ersetzt diese nicht und kann auch falsch verstanden werden (siehe Stellungnahme Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V.)</p>	<p>GKV-SV/ PatV/KBV: Keine Anpassung</p>

Nr.	Stellungnehmer	Würdigung der Stellungnahme	vorgenommene Anpassung
	<p>unverhältnismäßigen Betonung des Risikos bei normalen Schwangerschaftsverläufen führen.¹</p> <p>Eine vollumfängliche und patientinnenorientierte Aufklärung wäre die Voraussetzung für das zusätzliche Angebot einer IGeL Leistung. Mit der hier vorgeschlagenen Streichung aber wird klar hervorgehoben, dass es sich nicht um medizinisch notwendige Untersuchungen handelt.</p> <p>¹ Schäfers, R. & Kolip, P. (2015) <i>Zusatzangebote in der Schwangerschaft: Sichere Rundumversorgung oder Geschäft mit der Unsicherheit?</i>, In: J. Böcken, B. Braun, R. Meierjürgen, Editors. 2015, Bertelsmann-Stiftung: Gütersloh. p. 119-150.“</p>	<p>PatV: Würdigung und Dank</p> <p>KBV: Der Arzt hat vor jeder Untersuchung eine Aufklärungspflicht. Die Aufnahme des von der PatV vorgeschlagenen Satzes in die Versicherteninformation ersetzt diese nicht und kann auch falsch verstanden werden (siehe auch Nr. 2)</p>	
8	<p>Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V.</p> <p>„1. der geplanten Streichung der Sätze</p> <p>„Ein Fein-Ultraschall“ ist auch ohne medizinische Begründung möglich. Er ist dann aber eine individuelle Gesundheitsleistung (IGeL), die selbst bezahlt werden muss. Auch alle weiteren Ultraschalluntersuchungen, die keinen konkreten medizinischen Anlass haben, müssen selbst bezahlt werden.“</p> <p>auf Seite 7 der Versicherteninformation zu Basis-Ultraschalluntersuchungen schließen wir uns an.“</p>	<p>GKV-SV/KBV/PatV: Kenntnisnahme und Dank</p>	<p>GKV-SV/KBV/PatV: Keine Anpassung</p>

- II. Die Änderungen der Mutterschafts-Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Wortprotokoll



Gemeinsamer
Bundesausschuss

einer Anhörung zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Mutterschafts-Richtlinien: Versicherteninformation zu Basis- Ultraschalluntersuchungen

Vom 27. Juli 2023

Vorsitzende:	Frau Dr. Lelgemann
Beginn:	11:00 Uhr
Ende:	11:21 Uhr
Ort:	Videokonferenz des Gemeinsamen Bundesausschuss Gutenbergstraße 13, 10587 Berlin

Teilnehmer der Anhörung

Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e.V. (DGHWi)

Frau Martina Knapp

Frau Berit Lüdemann

Deutscher Hebammenverband e.V.

Frau Ursula Jahn-Zöhrens

Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. (DGGG)

Herr Prof. Dr. Michael Abou-Dakn

Herr Dr. med. Klaus Doubek

Beginn der Anhörung: 11:00 Uhr

(Die angemeldeten Teilnehmer sind der Videokonferenz beigetreten.)

Frau Dr. Lelgemann (Vorsitzende): Einen schönen guten Morgen! Ich begrüße Sie zu unserem Unterausschuss Methodenbewertung und wir beginnen heute Morgen mit zwei mündlichen Anhörungen. Die erste bezieht sich auf die Versicherteninformation zu den Basis-Ultraschalluntersuchungen unserer Mutterschafts-Richtlinien. Hierzu haben wir mehrere Stellungnehmerinnen und Stellungnehmer, die sich zur mündlichen Anhörung angemeldet haben, und zwar: für die Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft Frau Knapp und Frau Lüdemann, einen schönen guten Morgen! Dann für den Deutschen Hebammenverband Frau Jahn-Zöhrens, einen schönen guten Morgen! Und für die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe Herr Prof. Abou-Dakn und Herr Dr. Doubek, einen schönen guten Morgen!

Einige technische Vorbemerkungen: Wir erzeugen von dieser Anhörung ein Wortprotokoll, dazu zeichnen wir diese Anhörung auf. Ich gehe davon aus, dass Sie damit einverstanden sind. Ansonsten die Bitte, dass Sie, wenn Sie nicht sprechen, jeweils Ihr Mikro ausschalten und wenn Sie einen Wortbeitrag leisten, kurz noch einmal sagen, wer Sie sind. Das macht uns die Auswertung leichter.

An dieser Stelle noch einmal mein herzlicher Dank für die Zusendung der Stellungnahmen, die wir gelesen und gewürdigt haben. Es ist also nicht erforderlich, dass Sie alles wiederholen, sondern es wäre gut, wenn Sie auf einzelne wesentliche Punkte Ihrer Stellungnahme eingehen würden, für die Sie jetzt die Gelegenheit haben, sie hier noch einmal mündlich darzustellen.

Wir beginnen mit der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft, Frau Knapp oder Frau Lüdemann. Bitte, Sie haben das Wort.

Frau Knapp (DGHWi): In unserer Stellungnahme ist eigentlich schon alles gesagt. Die Hinzunahme des Satzes zum Babyfernsehens auf jeden Fall zu begrüßen. Das Babyfernsehen ist keine medizinische Untersuchung, die in einer Arztpraxis angeboten werden sollte. Und das sollte auch in der Patienteninformation so dargelegt werden.

Das Gleiche gilt für Untersuchungen ohne medizinischen Anlass. Die Frauen sollten darüber informiert werden, dass das kein Bestandteil der gesetzlichen Krankenversicherung ist und auch aus gesetzlichen Gründen nicht erlaubt ist.

Das Einzige, was uns ein bisschen gewundert hat, war die Streichung dieses Satzes: dass der Feinultraschall nicht mehr als Selbstzahlerleistung erwähnt oder überhaupt gestrichen wird. Die Feindiagnostik hat ja einen deutlich höheren Umfang von der Untersuchung, die gemacht wird, die wird von Leuten gemacht, die eben einen höheren Ausbildungsstand - Stufe DEGUM II der Deutschen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin - haben und auch dadurch eine bessere Erkenntnisrate. Und es fehlt auch insgesamt in der Patienteninformation ein bisschen diese Unterscheidung. Also der erweiterte Basisultraschall kann nicht alle Hinweiszeichen erkennen, die letztlich eine Feindiagnostik erkennen kann, das sollte auch klarer dargestellt werden, damit die Patienten wissen, was für eine Untersuchung man überhaupt bekommt.

Das ist eigentlich alles: dass uns das so ein bisschen gefehlt hat und dass dieser Satz gern auch drinbleiben könnte, um die Frauen darauf hinzuweisen, dass es noch eine andere Art der Untersuchung gäbe, und dass der erweiterte Basisultraschall nicht den vollen Umfang bietet. – Danke schön.

Frau Dr. Lelgemann (Vorsitzende): Vielen Dank, Frau Knapp. Gibt es Ergänzungen von Ihnen, Frau Lüdemann?

Frau Lüdemann (DGHWi): Nein, eigentlich nicht. Frau Knapp hat alles gut berichtet, vielen Dank.

Frau Dr. Leigemann (Vorsitzende): Vielen Dank. – Dann übergebe ich an Frau Jahn-Zöhrens vom Deutschen Hebammenverband.

Frau Jahn-Zöhrens (DHV): Vielen Dank. Also für uns ist es auch eine ganz große Unterstützung in der Beratung der Schwangeren, dass hier jetzt auch seitens des Aufklärungsblattes zum Basisultraschall eine Klarstellung kommt. Ich möchte auch diesen Hinweis zum Babyfernsehen noch einmal aufgreifen, da wir dadurch vereinzelt eine oberflächliche Befassung mancher Schwangeren mit ihrer Schwangerschaft feststellen, nach dem Motto: Immer, wenn ich in das Bild sehe, dann interessiere ich mich dafür, und ansonsten weniger. – Deswegen begrüßen wir das ausdrücklich, wie auch in unserer Stellungnahme dargeboten.

Ich kann mich in weiten Teilen meiner Vorrednerin von der DGHWi anschließen. Inwieweit die Feinultraschalle im Rahmen der Pränataldiagnostik über DEGUM qualifizierte Ultraschallzentren, Kolleginnen und Kollegen dort abgewickelt werden, haben wir jetzt hier nicht ausdrücklich erwähnt, da wir, wie gesagt, diese Patientenaufklärung bezüglich des Basisultraschalls gesehen haben. Ich kann mich aber der Meinung der DGHWi jetzt hier wie mündlich vorgetragen seitens des DHVs durchaus anschließen.

Mehr, glaube ich, brauche ich nicht zu sagen. Es ist alles schriftlich ausgeführt. Und ich bin froh, dass wir dieses Thema angreifen. Vielen Dank an den Verantwortlichen im G-BA in dieser Angelegenheit. – Danke schön.

Frau Dr. Leigemann (Vorsitzende): Vielen Dank, Frau Jahn-Zöhrens. – Dann gebe ich weiter an die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe. Herr Prof. Abou-Dakn oder Herr Dr. Doubek.

Herr Prof. Abou-Dakn (DGGG): Herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme und dafür, uns hier noch einmal äußern zu können. Ich denke, wir sind uns alle einig, dass die Feindiagnostik, die Ultraschalluntersuchung, die Organdiagnostik und das Screening natürlich auf einer medizinischen Basis erfolgen müssen, das ist gar keine Frage.

Die Untersuchungen, die zur Fragestellung hinsichtlich der Angebote in der Schwangerenberatung durchgeführt wurden, kamen ja aus Hebammenkreisen und Sie kennen die alten Daten von Frau Schäfer, die deutlich gezeigt haben, dass gerade beim Ultraschall der Wunsch der Patientinnen sehr häufig im Vordergrund stand. Von daher finden wir eine Klärung, wenn es beim Ultraschall um medizinische Dinge geht, hervorragend und richtig.

Es ist auch richtig, dass wir das Spezialistensystem in Deutschland für einen wesentlichen Bestandteil einer guten Qualität halten. Das heißt, der Aufbau der Basisultraschalluntersuchung, die jeder Facharzt gut durchführen kann, und die daraus entwickelte Spezialisierung durch entsprechende Zentren halten wir für richtig. Das ist das DEGUM-System, das hier schon mehrfach angesprochen wurde, also über diesen Punkt brauchen wir nicht zu streiten.

Was uns stört, ist, dass durch diese Bezeichnung des Babyfernsehens, die eh nicht richtig definiert ist – es gibt keine wissenschaftliche Ebene dafür, das ist ein Gefühl, dass Menschen ihr Kind einfach wie im Fernsehen sehen wollen, aber halt keine richtige Basis, dass das ein Thema sei, das man hier annonciieren müsste –, sehen wir deshalb kritisch, weil wir erleben, dass Frauen doch deutlich verunsichert sind und immer noch und immer wieder der notwendige Ultraschall dann durch solche Einschränkungen auch eventuell infrage gestellt wird, also Ängste entstehen könnten, dass überflüssiger Ultraschall durchgeführt wird und dass der zu einer Gefährdung führen könnte. Das ist der Grund, aus dem wir das kritisch sehen. Wir sind ganz bei Ihnen, dass, egal in welcher Berufsgruppe – das wissen Sie auch: dass das

nicht nur ärztliche Tätigkeiten sind, sondern durchaus auch in anderen Kreisen entsprechende Untersuchungen angeboten werden –, dass man das vermeidet, das ist selbstverständlich und wichtig, da sind wir ganz bei Ihnen. Wir wollen aber eben, dass die Verunsicherung unserer Patientinnen nicht durch solch eine Schrift entsteht. Es soll ja letztlich eine Informationsbroschüre sein. Also man müsste das dann, wenn überhaupt, anders formulieren und diese Begrifflichkeiten, die hier genannt sind, vermeiden.

Herr Doubek, Sie haben das noch viel häufiger in den Praxen, die entsprechenden Anfragen kommen, und in den Kliniken sind wir mit ganz anderen Themen konfrontiert. Von daher würde ich mich freuen, wenn Sie das noch ergänzen könnten.

Frau Dr. Lelgemann (Vorsitzende): Vielen Dank. – Herr Doubek, Sie haben das Wort.

Herr Dr. med. Klaus Doubek (DGGG): Die vorgeschlagene Ergänzung sehen wir insofern kritisch, da in der täglichen Praxis gut 9 von 10 Schwangere aktiv nach einem Bild fragen. Sie möchten eine visualisierte Erinnerung mitnehmen, bei sich tragen. Diese Bilder und auch die Fotos aus der regulären Dokumentation unserer Routine-Untersuchungen sind weder gefährlich noch schädlich. Sie sind im wahrsten Sinne des Wortes Ausdruck erforderlicher Dokumentation und es fällt dabei ab und wird mitgenommen.

Die Stelle in der Versicherteninformation mit dieser ausdrücklichen Deskription eines Verbots mit der Terminologie „Babyfernsehen“ löst bei mir weitere Fragen aus. Ich erlebe immer wieder, dass Schwangere, wenn man schallt und das Herz, die Nieren, die Lippen anschaut, berechnete Rückfragen haben.

Ich sehe es so, dass eine solche Verbotsformulierung, die hier so warnend im Raum steht, dazu führt, dass eine berechnete Rückfrage – „Schauen Sie doch bitte noch mal nach den Lippen, Spaltbildung und dergleichen!“ –, dass sie hier diese Rückfrage verhindert und mit Angst besetzt. Insofern sehe ich es so, dass die bestehende Formulierung, wie in unserer Stellungnahme gesagt, nicht aufgenommen werden soll. – Danke.

Frau Dr. Lelgemann (Vorsitzende): Vielen Dank. – Vielen Dank an alle für die klaren, präzisen Stellungnahmen, sodass ich jetzt, wenn es Ihrerseits keine weiteren Ergänzungen gibt, die Runde für Fragen aus dem Kreis der Mitglieder des Unterausschusses eröffne. Gibt es Fragen an unsere Expertinnen und Experten? – Die PatV bitte.

PatV: Ich habe jetzt alle Stellungnahmen so verstanden, dass Konsens aller Stellungnehmenden darin besteht, dass dieser nichtmedizinische Ultraschall nicht angezeigt ist, ob er gesetzlich verboten ist, und eine Information der Schwangeren darüber durchaus sinnvoll und angedacht sein kann und dass man sich aber vor allen Dingen an der Formulierung stört, also wie unser Vorschlag formuliert ist. Habe ich das richtig verstanden? Vielleicht könnten die Stellungnehmenden noch einmal darauf eingehen.

Frau Dr. Lelgemann (Vorsitzende): Vielen Dank. Also die Frage: Sind es die Worte oder ist es der Inhalt? – Frau Jahn-Zöhrens.

Frau Jahn-Zöhrens (DHV): Für uns ist klar, dass die benötigten Ultraschalle unzweifelhaft gemacht werden müssen. Aber da es sich hierbei um eine Elterninformation handelt und wir von einem breiten Spektrum an Menschen, die diese Informationen erhalten sollen, ausgehen dürfen, ist es von unserer Warte, vom DHV her, so, dass ich sagen möchte: Sowohl der Inhalt als auch die Wortwahl wird begrüßt. Weil das ist das, womit wir verständlich machen, um was es geht. Denn niemand von uns zweifelt die drei vorgesehenen Ultraschalle im Sinne der Mutterschafts-Richtlinie an. Niemand von uns zweifelt an, dass berechnete Sorgen zu weiterer

Diagnostik führen können. Das kann auch psychosozial sein, dass eine Schwangere, die objektiv betrachtet keine Auffälligkeiten hat, aber in ihrer Familie Erfahrungen mit zum Beispiel Spaltbildung hat, natürlich mit einem anderen Bedarf an die fachärztliche Expertise herantritt. Das ist für uns unzweifelhaft und wir sehen, dass mit der Formulierung hier genau in die andere Richtung ein richtiges Signal gesendet wird, nämlich dass es um eine Visualisierung geht, die jetzt mit diesen Vorgaben nichts zu tun hat.

Insofern sehen wir sowohl den Begriff als auch die Intention dahinter für eine breit gefächerte, an einen großen, breiten gesellschaftlichen Teil gerichtete Schreibweise durchaus korrekt und würden daher von dieser nicht abweichen wollen – oder müssten davon auch nicht abweichen. Also für uns ist beides passend: inhaltlich und auch eine vielleicht provokante, aber klare Formulierung, kein Fehler.

Frau Dr. Lelgemann (Vorsitzende): Herzlichen Dank, Frau Jahn-Zöhrens. – Herr Prof. Abou-Dakn.

Herr Prof. Abou-Dakn (DGGG): Ich danke sehr für die Frage. Ich glaube, damit können wir noch näher fokussieren, worauf es uns ankommt. Es geht darum, dass wir alle nicht wollen – da gebe ich Ihnen recht, das ist Konsens –, dass irgendjemand ausschließlich aufgrund eines aufzunehmenden Videos oder eines 3D-Bildes – oder wie auch immer – diese Untersuchung durchführt, also sagt „Ich mache Ihnen jetzt, wenn Sie wollen, ein Video oder eine dreidimensionale Aufnahme vom Gesicht“, und das müssen die dann möglichst noch bezahlen, das wollen wir nicht.

Wir wollen nicht, dass der Eindruck entsteht, dass, wenn während einer normalen Untersuchung, die wir aus medizinischen Gründen durchführen, entsprechende Bilder entstehen usw., das dann missdeutet wird als „Hier entsteht etwas, hier wird etwas durchgeführt im Sinne des Babyfernsehens“. Das in der Formulierung zu schärfen wäre wichtig.

Ich will mal ein Beispiel nennen, wie mir das in der Klinik geht, wenn wir Frauen untersuchen wegen irgendwelcher Entitäten, sie zu uns kommen und sich Sorgen machen um das Kind, das Kind sehen wollen, dann ist das ein Thema, worüber wir heftig und lange diskutieren können, ob der Wunsch der Frau, ihr Kind zu sehen, zu sehen, dass alles in Ordnung ist, nicht eine Indikation ist, um dann mit dem Ultraschallkopf bei der medizinischen Notwendigkeit die Frau zu beruhigen, dies eben durchzuführen. Diese Abgrenzung, diese Unklarheiten wollten wir raushaben.

Also ganz klares Statement: Wenn jemand ausschließlich wegen des Souvenircharakters, möglichst noch gegen finanzielle Leistungen, Ultraschallangebote machen würde, würden wir das genauso ablehnen. Aber in allen anderen Entitäten, die eben manchmal schwierig zu greifen sind, die schon gar nicht mit diesem schwammigen Begriff des Babyfernsehens zu greifen sind, da sehen wir es kritisch. Das könnte dazu führen, dass das zu Irritationen führt. Das ist denkbar geworden. Also der Wunsch der Patientin sollte im Vordergrund stehen.

Frau Dr. Lelgemann (Vorsitzende): Vielen Dank für die Antwort. – Nochmal die PatV bitte.

PatV: Meine Frage ist damit beantwortet. Aus den Stellungnahmen habe ich herausgehört, dass die Formulierung der Ultraschallbroschüre eigentlich nicht mehr ausreichend ist und grundsätzlich noch mal verändert werden müsste.

Frau Dr. Lelgemann (Vorsitzende): Vielen Dank. – Gibt es weitere Fragen aus dem Kreis des Unterausschusses? – Das ist nicht der Fall. Dann bleibt mir nur, mich bei den Expertinnen und Experten zu bedanken. Vielen Dank, sowohl für Ihre schriftlichen Stellungnahmen als auch für

die sehr konkreten und präzisen Darstellungen und Auskünfte. Ich wünsche Ihnen allen noch einen guten Tag!

Schluss der Anhörung: 11:21 Uhr